# Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister Zentrale Verwaltung 006-01 Mau/Ge.

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
<b>⊢</b>	der Stadtvertretung	U8/08.17	6

Personalrat: nein
Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
Gleichstellungsbeauftragte: nein
Kinder- und Jugendbeirat nein

Seniorenbeirat: nein

# Verpflichtung einer/s Stadtvertreterin/s

## A) SACHVERHALT

Gem. § 33 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Verpflichtung einer/s Stadtvertreterin/s vorzunehmen und darauf hinzuweisen, dass die Stadtvertreter/innen die Bevölkerung Heiligenhafens sowohl in den Ausschüssen als auch in der Stadtvertretung selbst vertreten und in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung handeln (§ 32 Abs. 1 GO). Sie sind deshalb nicht an Beschlüsse ihrer Parteien oder Wählvereinigungen oder der Fraktionen oder der Teilfraktionen, denen sie angehören, gebunden. Sie verfügen über ein freies Mandat und sind nur ihrem Gewissen unterworfen. Die Stadtvertreter/innen haben frei entschieden, dass sie die Wahl zur Stadtvertretung annehmen und haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung erwachsenen Pflichten auszuüben. Zur Einführung in die Tätigkeit werden eine Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, eine Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen sowie eine Geschäftsordnung der Stadtvertretung überreicht.

# C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

# D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Vorsitzende verpflichtete die/den Stadtvertreter/in Frau/Herrn durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führte sie/ihn in ihre/seine Tätigkeit ein.

Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter / Amtsleiterin / Amtsleiter / Büroleitender Beamter